

Wiener Stadt-Bibliothek.

3265

A



I. 612 Das

k. k. Niederösterreichische  
Provinzial = Strafhaus  
i n  
W i e n.

Dargestellt  
v o n

Franz Joseph Kolb.



---

Aus Rainolds Erinnerungen an merkwürdige Gegenstände und Begebenheiten II. Band S. 17. 1823.

---

W i e n, 1823.  
Gedruckt bey Anton v. Haykul.

„Ich sage euch, daß in dem Himmel mehr Freude  
„über einen Sünder, der Buße thut seyn wird, als über  
„neun und neunzig Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen.“

Lucas 15. Hauptst. 7. Vers.

---

## Das k. k. n. ö. Provinzial = Straßhaus.

---

Dieses befindet sich in der Vorstadt Leopoldstadt, und erhielt dadurch, daß die N. Ö. Landesregierung, unter der weisen Oberleitung Sr. Excellenz des Herrn Regierungs = Präsidenten Freyherrn Reichmann von Hochkirchen, im Jahre 1816 die Administration desselben übernahm, die dermal bestehende Organisation.

Die Sträflinge sollen hier die ihnen für die Verbrechen von der Gerichtsbehörde zuerkannten Strafen erdulden, ihre begangenen Fehltritte bereuen, und sich zu solchen Menschen umbilden, die nach überstandener Strafzeit, und wieder erlangter Freiheit, als rechtliche Staatsbürger behandelt werden können; zu diesem Zwecke besteht die Strafanstalt.

Um sowohl auf diesen vorgezeichneten Zweck hinwirken, als auch die allgemeine Sicherheit durch die etwaige Entweichung der Sträflinge handhaben zu können, bewachtet das Äußere des Hauses das Militär, welches täglich abgelöst wird. Für das Innere des Hauses besteht eine eigene Zivilwache, die von Militär = Kapitulanten gewählt, und aus 1 Wachoberaufseher, 3 Obergesangenenwärtern, 10 Arbeitsaufse-

hern und 40 Gefangenwärtern zusammengesetzt ist, wovon der Wachoberaufseher mit den 3 Obergefangenwärtern nach den bestehenden Instruktionen die Leitung der Wache, die Arbeitsaufseher die durch die Sträflinge zu verrichtende Arbeit, und die Gefangenwärter die Wache und übrigen Hausdienste zu versehen haben.

So wie der Verbrecher im Strafhaufe anlangt, wird er auf der Wachstube von dem zu diesem Zwecke angestellten Wachtschreiber mit seinem Namen und Strafdauer aufgenommen, sodann der bestehenden Vorschrift gemäß gebadet, und mit den Hauskleidern (im Winter von eisengrauem Tuche, und im Sommer von Zwillich, welcher jedoch wie die Leinwäsche, als Hemden und Schnupftücher, ungebleicht ist) versehen.

Nun werden seine eigenen inventarisch aufgezeichneten Kleidungsstücke, Prätiosen und Effekten nach dem von ihm gehaltenen Werthe von dem Material-Inspektor übernommen, und unter dessen eigener Dafürhaftung bis zu seinem Austritte in die hiezu bestimmten Aufbewahrungsorte hinterlegt, dem Sträflinge aber ein Handbüchel ausgefertigt, in welchem seine mitgebrachten Kleidungsstücke, Geld, Prätiosen und Effekten genau verzeichnet stehen, und worin auch eine Rubrik für die sich durch seine Arbeit während der Strafdauer erworbenen Überverdienste und deren Verwendyng enthalten ist.

Jetzt wird dem Sträfling von der Verwaltung eine seinen Verbrechen, der Strafdauer und der körperlichen Konstitution angemessene Arbeit zugewiesen, und zugleich das mit diesem Arbeitszimmer verbundene Schlafzimmer bestimmt.

In dem Schlafzimmer wird ihm von dem sogenannten Stubenvater oder Stubenmutter, ebenfalls einem Sträflinge, jedoch von anerkannt besserer Art, für welchen wegen Verrichtung dieses Geschäftes eine tägliche Belohnung bemessen ist, die in jedem Zimmer angeheftete gedruckte Instruktion für die Sträflinge vorgelesen. Der Stubenvater oder die Stubenmutter hat vermög ebenfalls bestehender, und in den Zimmern angehefteter gedruckten Instruktionen auf die Reinlichkeit der Schlafzimmer, so wie auf die Ruhe und Ordnung der Sträflinge zu sehen, alles Ordnungswidrige dem sie zur Nachtzeit durch ein in der Thür angebrachtes Fensterchen beobachtenden Wachposten anzuzeigen; auch ist er für die ihm zur moralischen Vorlesung an Sonn- und Feiertagen von den Seelsorgern anvertrauten Bücher verantwortlich, und hat die Zimmergeräthe, als Handtücher, Bürsten, Kämme u. d. gl. über; er muß die reine Wäsche der sich in seinem Zimmer befindlichen Sträflinge, nach einem eigends hiezu bestehenden Wäschverzeichnis, am Sonnabend vom Waschen empfangen, und die unreine am Sonntage zur Wäsche abgeben.

Da jeder Sträfling seinen eigenen Wäschnummer hat, welche sich sowohl im Wäschverzeichnis, als auch auf seiner Wäsche selbst befindet, so erhält er immer seine beim Eintritte ihm zugetheilten Wäschstücke.

In der bestehenden Badeanstalt wird das Wasser mittelst einer Dampfmaschine erwärmt. Zufolge eingeführter Ordnung baden die gesunden Sträflinge im Sommer hindurch fünf- bis sechsmal, die Kranken nach ärztlicher Anordnung aber auch im Winter.

Nun wird er vor den Seelsorger gestellt; diesen

setzt sein vom Kriminal- oder Landgericht mitgegebenes schriftliches Urtheil sammt Notiztabelle vom Namen, Stand, Alter, Religion, Verbrechen, Strafdauer und andern Nebenumständen in genaue Kenntniß, damit er auch hiernach seine Behandlungsart einrichten kann.

Nach diesen Angaben nimmt er den Ankömmling in seinem zu diesem Zwecke bestimmten Protokolle auf, und fügt diesen Daten eine kurzgefaßte Lebensbeschreibung bei, zu deren Angabe er den Verbrecher durch seine väterlichen Ermahnungen und dadurch erlangtes Zutrauen bewegt, die dann zeigt, durch welche Veranlassungen er in dieses Laster gefallen, und auf welchen Wegen er der Tugend wieder gewonnen werden kann.

Er sucht den Gefallenen zur Erkenntniß seines Fehlers und aufrichtigen Reue zu bringen, und dahin zu vermögen, daß er die heilsame Leidensfolge seiner Thaten mit Geduld und Ergebung ertrage, indem er ihm zugleich die Möglichkeit darstellt, nach standhaft ertragenem Leiden wieder als ein zwar gefallenes, aber doch gebessertes Kind in die Arme des göttlichen Vaters, und als ein neu geworbenes Glied des Staates in die Reihen seiner Bürger zurückkehren zu können.

Sollten während seiner Strafdauer die ihm gesetzlich bestimmten Leiden mit unerträglich scheinender Schwere auf sein Herz wirken, so gibt er ihm die Versicherung, daß ihm zu jeder Stunde sein väterlicher Trost zu Gebothe stehe.

Nun wird er auf das ihm von der Verwaltung zugewiesene Arbeitszimmer durch den wachhabenden Obergesangenenwärter geführt.

Die von den Sträflingen zu beobachtende Tagesordnung ist folgende:

An Werktagen wird um 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber um 6 Uhr Morgens das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben; die Sträflinge haben sich anzukleiden, ihre Schlafstellen, welche aus einer Treppe (worauf ihr Bett, als der Strohsack, darauf ein ungebleichtes Leintuch, ein mit Stroh gefüllter, ebenfalls aus ungebleichter Leinwand gefertigter Kopfpolster, und eine Koze ruht) bestehen, auf das ordentlichste zusammen zu richten.

Anfangs waren die Schlafstellen für Verbrecher des 2ten Grades (im schweren Kerker) auf bloße Bretter ohne Strohsack und Kopfpolster beschränkt, jedoch die allergnädigste Milde unsers jetzt regierenden Kaisers Franz des Ersten, hat dieses für das N. De. Provinzialstrafhaus dahin abgeändert, daß hierin die Sträflinge des 1sten und 2ten Grades gleich gehalten werden sollen.

Um halb 6 Uhr werden die Sträflinge in die Arbeitszimmer abgeführt, wo sie gemeinschaftlich, in Gegenwart des Arbeitsaufsehers, kniend und laut ihr Morgengebeth verrichten, und sich sodann bis zur Messe zur Arbeit begeben.

Um 8 Uhr ist die erste, um halb 9 die zweite heilige Messe, zu welcher die Sträflinge abtheilungsweise, versteht sich in abgesonderten Geschlechtern, geführt werden.

Von 9 bis 10 Uhr wird von dem ersten Seelsorger für die Weiber, und von 10 bis 11 Uhr vom zweiten Seelsorger für die Männer in der hiezu bestimmten Schule Religionsunterricht gegeben, zu wel-

hem ebenfalls die Sträflinge abtheilungsweise zugelassen werden; bis 12 Uhr wird gearbeitet, von 12 bis 1 Uhr ist die Mittagsstunde, für die Kranken werden jedoch schon um 11 Uhr die Speisen ins Spital gegeben.

Die ihnen bloß einmahl, und zwar zu Mittag zugetheilten warmen Speisen bestehen aus einem großen Seidel abgekochter Hülsenfrüchte als Suppe, und ebenfalls aus einem großen Seidel Zugemüse, bestehend aus Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Sauerkraut, Rüben, und im Sommer auch aus Grüngemüse, mit welchem täglich abgewechselt wird; hiezu bekommen sie noch anderthalb Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, aber an Sonntagen erhalten sie ohne Unterschied des Grades, eine eingekochte Fleischsuppe, eine Mehlspeise, und 4 Loth beinloses Rindfleisch.

Von 1 bis 2 Uhr (an Sonn- und Feiertagen aber auch von 10 bis 11 Uhr) werden sie in die beiden Höfe bei guter Witterung zum Spaziergang, mit Absonderung der Geschlechter, und zwar das männliche wegen der großen Anzahl in 2 Abtheilungen gelassen, damit während dieser Zeit die Zimmer gelüftet, und so den Krankheiten so viel möglich vorgebeugt werde, welche aus Mangel der Lebensluft zu entstehen pflegen.

Von 2 Uhr fängt für jene, welche nicht von 2 bis 3 Uhr bestimmt sind die Schule zu besuchen, die Arbeit wieder an, die sodann bis 7 Uhr Abends dauert; nur am Sonnabend wird wegen des Ausreibens der Arbeitszimmer um 6 Uhr mit der Arbeit aufgehört.

Für die Schule ist ein eigenes hiezu zweckmäßiges Locale sammt nothwendigen Requisiten eingeräumt, so auch ein geprüfter Lehrer angestellt.

In selber wird 'den unkündigen Sträflingen mit Absonderung der Geschlechter, unter streng bestehenden Vorsichten, Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt, und wirklich haben Viele bedeutende Fortschritte gemacht.

Um 7 Uhr Abends haben sie ihre Arbeitsgeräthe in Ordnung zu bringen, das Arbeitszimmer zu reinigen, ihre Kleider auszubürsten, und sonach das Abendgebeth zu verrichten, worauf sie in ihre Schlafzimmer geführt werden, und sich um 8 Uhr zur Ruhe begeben.

An Sonn- und Feiertagen werden Vormittags 3 heilige Messen und 2 Predigten, so wie Nachmittags 2 christliche Lehren und Segen gehalten.

Um 4 Uhr wird die Extrakost, welche sich die Sträflinge von ihrem erworbenen Überverdienste anschaffen dürfen, so wie an Donnerstagen ausgegeben, die übrige Zeit wird durch Vorlesungen aus moralischen Büchern, von den hiezu aufgestellten Stubenvätern und Stubenmüttern in den Schlafarresten zugebracht.

Jedem ersten Montag im Monate wird im Straf- hause selbst eine zusammengesetzte Kommission abgehalten, die aus einem Regierungsrathe, als Referenten des Strafhauses bei der Landesstelle, der zugleich das Präsidium führt, aus einem Rechnungsrathe und Offizialen der Prov. Staatsbuchhaltung, zweien Seelsorgern, dem Verwalter und Kontrollor, und endlich aus den zwei Primärärzten des Prov. Strafhauses besteht. Jedem Sträflinge steht es frei, sich zu dieser Kommission zu melden, und all dort seine Bitten um Begnadigung, Nachsicht der Abschiebung, Verwendung zu einer andern Arbeit, oder wenn er sich gekränkt glaubt, seine Klage bescheiden vorzubringen.

Hat nun der Sträfling seine Strafzeit vollendet, oder wird er im Verlaufe derselben von den Gerichtsbehörden begnadiget, (ihm ein Theil seiner noch auszuhabenden Strafzeit nachgesehen), so muß er, wenn er von Wien gebürtig, von seinen Altern, Verwandten oder Dienstgebern übernommen werden; sind solche nicht anwesend, oder wollen sie selbst aus gewissen Ursachen nicht übernehmen, so wird er an die Polizei-Oberdirektion abgegeben, die ihm eine Anweisung in die freywillige Arbeitsanstalt ertheilt, und die nicht nationalisirten Aus- oder Inländer werden durch den Haupt- oder Partikular-Schub in ihren Geburtsort befördert; wenn selbst nicht vermög ihrer bey der monatlichen Hauseskommission vorgebrachten Bitte von der Landesregierung die Abschiebung (weil sie während ihrer Strafdauer Beweise von Reue gezeigt haben) nachgesehen, und dafür eine gebundene Marschrouten angewiesen wurde.

In jedem Falle wird er noch, bevor er seine eigenen Kleider erhält, vor den Seelsorger gestellt, der sich mit ihm über die Art und Weise seines künftigen Fortkommens bespricht, ihn zur Sparsamkeit und Thätigkeit ermahnt, auf die während der Strafzeit gemachten guten Vorsätze erinnert, und ihm Religion und Tugend tief in das Herz einzuprägen sucht. Er nimmt ihm unter feierlichen Ausdrücken die Versicherung ab, nie wieder straffällig zu werden, welche Versicherung er durch seine eigene Handschrift oder Handzeichen in dem eigends dazu bestimmten Austrittsbuche bestättiget. Mit Trost und guten Hoffnungen ausgerüstet, verläßt er den Seelsorger, erhält seine eigene Kleidung, sammt allen von ihm in das Straf-

haus mitgebrachten Effekten und, den sich im Verlaufe seiner Strafdauer erworbenen undisponiblen Überverdienst; sollten aber Kleidungsstücke während seiner Untersuchung unbrauchbar geworden seyn, so erhält er aus dem für austretende Sträflinge bestehenden Fonde so viele und solche Kleidungsstücke, als er nöthig hat, um anständig gekleidet, wieder einen Dienst antreten zu können.

Bedarf er keiner Kleidungsstücke, und mangelt es ihm an Gelde, weil er wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit sich keinen Überverdienst erwerben konnte, so bekömmt er aus besagtem Fonde oder aus andern, für austretende Sträflinge öfter gemachten menschenfreundlichen Geschenken so viel, daß er im Stande ist, bis zum erlangtem Dienste sich rechtlich nähren zu können; und so geht er seiner schon 4 Wochen früher veranlaßten Bestimmung am Leibe und Seele nach Möglichkeit versorgt entgegen. —

Da das Lokale durch den Austritt des Donaukanals, Überschwemmungen ausgesetzt ist, so besteht dießfalls eine zweckmäßig eingerichtete Wassergefahr-Ordnung, eben so auch den Lokal-Verhältnissen angemessene Feuergefahr-Instruktion, sammt allen hiezu nothwendigen Lösch-Requisiten im besten Stande, unter welchen vorzüglich erwähnt zu werden verdient die Petersche Feuerlöschvorrichtung, \*) welche aus einem auf einem Brunnen angebrachten Druckwerke besteht, und so eingerichtet ist, daß vermög des Pum-

---

\*) Erfunden von Johann Nepomuk Peter, schon durch 12 Jahre sowohl seiner erprobten Kenntnisse, als auch seiner unermüdeten Thätigkeit wegen würdigen Verwalter dieser Strafanstalt.

pens eines einzigen Mannes, durch angeschraubte lederne Schläuche, mit Gewalt der Feuersprizen dorthin Wasser im Überflusse gebracht werden kann, wo der enge Raum die Stellung einer Feuersprize nicht erlaubt.

Arbeitscheue, Hang zum Müßiggang und Laster, sind meistens die Grundlagen vieler verübten Verbrechen.

Nur durch immerwährendes Anhalten zur Arbeitssamkeit wird der Sträfling an dieselbe gewohnt, und erhält durch Erlernung mehrerer Arbeitsgattungen Kenntnisse, durch welche er nach erlangter Freiheit auf eine leichtere Art sein Brod zu verdienen in Stand gesetzt wird; zu diesem Zwecke besteht die *Manufakturanstalt*.

Die Beschäftigung der Sträflinge besteht, nebst dem Waschen ihrer Leinenzeuge, dem Reiben und Fegen der Arbeits- und Schlafzimmer, Schneiden und Spalten des Holzes, aus der Tischlerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Drechslerei, Nätherei, Tuchmacherei, Kogenarbeit und Leinweberei.

Das Erzeugen der Tücher, Kogen und Leinwaaren geschieht von der rohen Tuch-Kogenwolle und dem Flachse aufwärts, bis zur Vollendung durch meistens professionsunkündige Sträflinge, die noch wider ihre Gewohnheit zur immerwährenden Thätigkeit, zufolge bestehender Vorschriften, durch die hiezu eigends angestellten Manufakturbeamten, mit Beihilfe des in jedem Arbeitszimmer sich befindlichen Arbeitsaufsehers angehalten werden müssen.

Mit Anfang Jänner 1823 war die Anzahl der Sträflinge: 205 gesunde Männer und 108 gesunde Weiber, zusammen 313 Gesunde; dann 72 franke

Männer und 51 franke Weiber, zusammen 123 Kranke. Der ganze Stand 277 Männer und 159 Weiber. In allem also 436 Köpfe.

Alle gesunden Sträflinge müssen nach der in jedem Arbeitszimmer angehefteten gedruckten Bestimmung der Arbeitspensen und Überverdienstes, das ihnen vorgeschriebene Pensum bei sonstiger Anwendung der Zwangsmitteln, welche so, wie bei Haussezvergehungen aus:

Ermahnungen und Verweisen,

Fasten,

Züchtigung mit Schlägen,

Verweisung in einen einsamen Arrest,

Krummschließen,

Anlegung der Handstange, oder

Ankettung an die Erde bestehen, gut und brauchbar liefern.

Das bey jeder Arbeitsgattung bestimmte Pensum ist dergestalt eingerichtet, daß selbes jeder ausgelernte Sträfling leisten kann, wofür ihn aber keine Bezahlung geleistet wird.

Die Länge der Lehrzeit hängt von der Fassungskraft der Sträflinge, so wie auch von der Arbeitsgattung selbst ab, und ist der Beurtheilung der Manufakturbeamten überlassen.

Was nun der Sträfling über das bestimmte Pensum gut und qualitätsmäßig liefert, hiefür erhält er den auf gedruckten Arbeitspensen aufgeführten Überverdienst, der ihm am Sonnabend (an welchem in der Manufakturkanzlei durch den Manufakturrechnungsführer die Abrechnung gepflogen wird) in sein Handbüchel, und zwar die Hälfte disponibel, und die andere Hälfte undisponibel eingetragen, für die dispo-

nible Hälfte nach seinem Wunsche, und so weit selbe auslangt, Bier, Wein, Butter, Käse, Brod und Salz geschrieben wird, wovon er einen Theil am Sonntage, und den andern am Donnerstage als Ertraktost erhält.

Die undisponible Hälfte wird bis zu seinem Austritte hinterlegt.

Die sämtlichen Berechnungen über die weit umfassende, sich viel verzweigende Manufaktur-Anstalt führt der Manufaktur-Rechnungsführer, nach trefflich von der Prov. Staatsbuchhaltung entworfenen Rechnungsformularen: die Leitung der Arbeiten und individuelle Berechnung der Arbeiter ist dem Werkführer anvertraut.

Nach den Manufaktur-Rechnungen zeigt sich, daß auf den in Bewegung befindlichen 52 Leinwebestühlen, 7 Tuchstühlen und 2 Kosenstühlen, wovon die letztern nur nach Bedarf betrieben werden, im Jahre 1822 von den hierörtigen Sträflingen erzeugt wurden:

58,894½ Elle an Leinwänden, Zwillich, Kanavaß und blau quadrillirten Bettzeugen; 1,124½ Strähne Strick- und Nähzwirn; 5,117¾ Ellen an verschiedenfärbigen  $\frac{1}{4}$  breiten Tüchern, und 356 Stücke Kosen, auch wurde aus dem gewöhnlichen Flachse, der durch einige Zubereitungen dahin gestaltet wurde, von einem Sträflinge hieraus ein so feines Garn gesponnen, daß der ganze Strähn, welcher 3600 Wiener Ellen Längenmaaß enthält, nur  $\frac{5}{8}$  Wiener Loth wiegt.

Noch sehr bemerkenswerth ist es: daß die meisten Arbeiter der Arbeit unkundig sind, welche sie zu leisten verbunden werden, und daß es doch dahin gebracht wurde, daß die Erzeugnisse von gehöriger Qualität sind.

Vermöge des Absatzes der Fabrikate wird sich nicht auf den wandelbaren Privatverkauf beschränkt, sondern die Hauptabsicht geht dahin, den Bedarf der k. k. Lehr-Verorgungs- und Humanitätsanstalten decken zu können; im Januar 1823 wurde an selbe um 15,169 fl. 39 $\frac{1}{2}$  kr. Silbermünze aus den Vorräthen der hierortigen Erzeugnisse abgeliefert.

Wird der Sträfling durch Krankheit darniederbeugt, so flieht das strenge Gesetz, und er wird liebreich in Aeskulaps Tempel eingeführt; zu diesem Zwecke besteht im Straffhause die Spitalsanstalt.

Der Herr Doktor Edle von Portenschlag der jüngere, gewesener Dekan und dormaliger Stadtphysikus, nebst einem 2ten Arzte, dann Primär- und Sekundärwundärzten, steht dieser menschenfreundlichen dem Zwecke ganz entsprechenden wohl eingerichteten Anstalt mit anerkanntem Ruhme vor.

Da der Sträfling in dieser Anstalt aufhört Verbrecher zu seyn, und für die Dauer der Krankheit in die menschliche Rechten eintritt, so wird derselbe ohne Rücksicht auf seine Verbrechen behandelt.

Ein zweimal des Tages unternommener Besuch des Arztes setzt denselben in die Lage, nach dem Willen unsers gütigsten Landesvaters, sich genaue Kenntniß des Krankenzustandes zu verschaffen, und jede nur mögliche Hülfe zu leisten.

Findet der Arzt die Lage des Kranken bedenklich, so deutet er sein Bedenken dem Seelsorger an, der dem Kranken die heiligen Sterbsakramente reichet, und ihn von dieser Zeit täglich mit Trostgründen stärket, seine Leiden so lange geduldig und mit Ergebung in den Willen des himmlischen Vaters zu ertragen, bis es

demselben gefallen wird, entweder seine Leiden zu mindern, oder ihn als ein reumüthiges Kind in seine Vaterarme aufzunehmen.

Die bestehende Reinlichkeit als auch handgehabte Ordnung ist bewunderungswürdig, und obwohl das Lokale des Hauses mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und ein Zubau für die im Hause wohnenden Geistlichen, Aerzte und Beamten sehr zweckdienlich wäre, so ist doch durch die weise Anordnung des Referenten und Schöpfers der gegenwärtig bestehenden Einrichtung dieser Anstalt, Herrn Regierungsrathes *Andreas Pichler* (Gemahls unserer ruhmbekannten Dichterin) jedem nicht zum Ziele Führenden so viel möglich abgeholfen, und diese Anstalt unter die zweckmäßigsten zu stellen.

Sollte diese getreue Schilderung in manchem Leser derselben den Wunsch erwecken, sich von der Wahrheit des Gesagten selbst zu überzeugen, so hat er sich beim Referenten Herrn Regierungsrath *Pichler* zu melden, wo er mit Eintrittskarte versehen, alle Tage von 9 bis 12 Uhr früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag (außer Sonn- und Feiertagen, wo die Arbeitsstätte ruhen) sehen kann, wie die väterliche Sorgfalt unsers gütigsten Landesvaters auch für die gefallenen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sorge, um sie wieder zur Arbeit und Sittlichkeit zurückzuführen.

---











